

Verfahrensübersicht zur Auftragsvergabe aus Zuwendungen des BMZ

Diese Verfahrensübersicht legt das Verfahren fest, das Zuwendungsempfänger¹⁾ des BMZ bei der Vergabe von Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen in der Europäischen Union (EU) und in Ländern außerhalb der EU anzuwenden haben. Für Auftragsvergaben in Entwicklungsländern besteht eine Ausnahmeregelung gemäß Nr. 4 der Verfahrensübersicht.

Bei der Vergabe von Aufträgen, auch von Direktaufträgen, sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Verhältnismäßigkeit²⁾ zu beachten.

Abhängig von der Gesamthöhe der erhaltenen Zuwendung sind entweder die Nummer 1 oder die Nummer 2 der Verfahrensübersicht anzuwenden.

Beträgt die gewährte Zuwendung insgesamt nicht mehr als 100.000 Euro, ist die Auftragsvergabe zumindest im Wettbewerb sicherzustellen (Nr. 1).

Wenn die Zuwendung (oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen) mehr als 100.000 Euro beträgt, sind bei der Vergabe von Aufträgen über

- **Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen (Nr. 2.1)**
die *Unterschwelvenvergabeverordnung - UVgO* (mit den in Nr. 3 aufgeführten Einschränkungen),
- **Bauleistungen (Nr. 2.2)**
die *Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen -Teil A* (VOB/A Abschnitt 1)

anzuwenden.

Den Auftraggebern stehen die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§§ 8 Absatz 1 und 2, 9, 10 UVgO, §§ 3, 3b VOB/A Abschnitt 1) nach ihrer Wahl zur Verfügung. Die anderen Verfahrensarten stehen nur unter den nachfolgend in Nr. 2 und Nr. 4 dargelegten Voraussetzungen zur Verfügung.

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers als öffentlicher Auftraggeber⁵⁾ gemäß Teil 4 des *Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen* (GWB) bleiben ab Erreichen der sich aus § 106 Absatz 2 GWB ergebenden Schwellenwerte (Oberschwelvenvergabe) bei dieser Verfahrensübersicht unberührt. Für solche Aufträge gelten die Regelungen des Teils 4 GWB außerhalb der EU sinngemäß.

¹⁾ Zuwendungsempfänger sind auch die Empfänger weitergeleiteter Zuwendungen (u. a. örtliche Projektträger).

²⁾ § 2 Abs. 1 UVgO, Nr. 1.1 ANBest-P, Nr. 1.1 der Besonderen Nebenbestimmungen (u. a. BNBest-P/Private Träger, BNBest-P/Kirchen, BNBest-P/Stiftungen, BNBest-P/Sozialstruktur), Nr. 1.1 ANBest-I

1. Vergabeverfahren bei Zuwendungen bis 100.000 Euro	
Unabhängig vom geschätzten Auftragswert	<p>Die Auftragsvergabe für Liefer-, Dienst- und Bauleistungen ist grundsätzlich im Wettbewerb vorzunehmen. In der Regel sind mehrere, mindestens drei Angebote einzuholen.</p> <p>Ein Direktauftrag ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens, jedoch unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann vergeben werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 1.000 Euro, • Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 3.000 Euro.

2. Vergabeverfahren bei Zuwendungen über 100.000 Euro		
	Geschätzter Auftragswert (ohne Umsatzsteuer)	Vergabeverfahren
2.1	Liefer-/Dienstleistungen und freiberufliche Leistungen	
2.1.1	≤ 1.000 Euro	<p>Direktauftrag unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln (§ 14 UVgO).</p>
2.1.2	> 1.000 Euro bis ≤ 25.000 Euro	<p>Regelvergabeverfahren: Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 12 UVgO.</p> <p>Mit Teilnahmewettbewerb gilt: Aufforderung an unbeschränkte Anzahl von Unternehmen zur Abgabe von Teilnahmeanträgen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs (§§ 12, 10 Absatz 1 und 2 UVgO). Eine Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, ist nur unter den Voraussetzungen von §§ 10 Absatz 2, 36 UVgO möglich.</p> <p>Ohne Teilnahmewettbewerb gilt: Aufforderung an mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen (§§ 12 Absätze 2 bis 6, 11 Absatz 2 UVgO).</p> <p>Hinweis: Im Fall einer Verhandlungsvergabe nach § 8 Absatz 4 Nummer 9 - 14 UVgO darf auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden (§ 12 Absatz 3 UVgO).</p> <p>Freiberufliche Leistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Es ist so viel Wettbewerb zu schaffen,</p>

		wie es nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist (§ 50 UVgO).
2.1.3	> 25.000 Euro und < Schwellenwert nach § 106 GWB ³⁾	<p>Regelvergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§§ 9,10 UVgO).</p> <p>Mit Teilnahmewettbewerb gilt: Aufforderung an unbeschränkte Anzahl von Unternehmen zur Abgabe von Teilnahmeanträgen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs (§ 10 Absatz 1 und 2 UVgO). Zahl der Bewerber nur nach §§ 10 Absatz 2, 36 UVgO begrenztbar.</p> <p>Ausnahmen: Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§§ 8 Absatz 3, 11 UVgO) oder Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb (§§ 8 Absatz 4, 12 UVgO), wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Hinweis: Im Fall einer Verhandlungsvergabe nach § 8 Absatz 4 Nummer 9 - 14 darf auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden (§ 12 Absatz 3 UVgO).</p> <p>Handelt es sich bei der Dienstleistung um eine freiberufliche Leistung, hängt die Art des Vergabeverfahrens von der Natur des Geschäfts oder den besonderen Umständen ab (§ 50 UVgO). In diesem Fall ist eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb dann zulässig, wenn eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen nicht möglich ist.</p>
2.1.4	≥ Schwellenwert nach § 106 GWB ³⁾	Anwendung des Oberschwellenvergaberichts (GWB, VgV), wenn der Zuwendungsempfänger öffentlicher Auftraggeber ⁵⁾ ist. Anderenfalls gilt Nr. 2.1.3.
2.2.		Bauleistungen
2.2.1	≤ 3.000 Euro	<p>Direktauftrag unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln (§ 3a Absatz 4 VOB/A Abschnitt 1).</p>
2.2.2	≤ 10.000 Euro	<p>Freihändige Vergabe gemäß § 3a Absatz 3 VOB/A Abschnitt 1</p>
2.2.3	> 10.000 Euro und < Schwellenwert nach § 106 GWB ⁴⁾	<p>Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 3a Absatz 1 VOB/A Abschnitt 1.</p>

		<p>Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb in den Fällen des § 3a Absatz 2 VOB/A Abschnitt 1.</p> <p>Freihändige Vergabe in den Fällen des § 3a Absatz 3 VOB/A Abschnitt 1.</p>
2.2.4	≥ Schwellenwert nach § 106 GWB⁴⁾	Anwendung des Oberschwellenvergaberechts (GWB, VgV Abschnitt 1 und Abschnitt 2, Unterabschnitt 2, im Übrigen VOB/A Abschnitt 2), wenn der Zuwendungsempfänger öffentlicher Auftraggeber ⁵⁾ ist. Anderenfalls gilt Nr. 2.2.3.

3. Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung

In der Projektförderung gilt die Verpflichtung zur Anwendung der UVgO nicht für folgende Vorschriften (Nr. 3.1 ANBest-P):

- § 22 UVgO zur Aufteilung nach Losen,
- § 28 Absatz 1 Satz 3 UVgO zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,
- § 30 UVgO zur Vergabebekanntmachung,
- § 38 Absätze 2 bis 4 UVgO zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,
- § 44 UVgO zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
- § 46 UVgO zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter.

4. Vergabe von Aufträgen in Entwicklungsländern

In Entwicklungsländern⁶⁾ können Aufträge für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen und von Bauleistungen, die in diesen Ländern für einen dort zu deckenden Bedarf beschafft werden, wie folgt vergeben werden:

- 4.1 Aufträge über Liefer-, Dienst- und freiberufliche Leistungen bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von
- 1.000 Euro: Direktauftrag gem. Nr. 2.1.1,
 - 150.000 Euro: Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb gem. Nr. 2.1.2.
- 4.2 Aufträge über Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von
- 3.000 Euro: Direktauftrag gem. Nr. 2.2.1,
 - 3.000.000 Euro: Freihändige Vergabe gem. Nr. 2.2.2.

Wird die Auftragswertgrenze von 150.000 Euro bzw. 3.000.000 € überschritten, sind die entsprechenden Vergabeverfahren gem. Nr. 2.1.3 und 2.1.4 bzw. Nr. 2.2.3 und 2.2.4 durchzuführen.

Verfügt der Zuwendungsempfänger (Projekträger) über eine Vergaberegung, kann diese Regelung angewendet werden, wenn sie insgesamt höhere Anforderungen an die Auftragsvergabe stellt als die *Verfahrensübersicht zur Auftragsvergabe aus Zuwendungen des BMZ*.

5. Form und Übermittlung von Teilnahmeanträgen und Angeboten/Dokumentation

Teilnahmeanträge und Angebote, die miteinander vergleichbar sein müssen, können die Auftraggeber in Textform mittels elektronischer Übermittlung, Telefax oder auf dem Postweg von den Unternehmen einfordern (§ 38 Abs. 1 UVGO).

Im Bereich unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB ist jedes Vergabeverfahren von Anbeginn fortlaufend in Textform zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen und Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen des Verfahrens festgehalten werden (§ 6 UVgO; § 20 VOB/A Abschnitt 1).

Vor Durchführung eines Vergabeverfahrens ist der Bedarf (Notwendigkeit der Beschaffung oder Baumaßnahme) in einem Vermerk zu begründen.

Bei Direktaufträgen ab 500 € (ohne Umsatzsteuer) ist die Preiserkundung zu dokumentieren (z. B. durch Telefonnotiz oder Internetrecherche-Ausdrucke).

Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind fünf Jahre ab Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist (Nr. 6.5 ANBest-P).

Im Bereich oberhalb der Schwellenwerte gelten vergleichbare Regelungen (Teil 4 GWB; § 8 VgV; § 20 VOB/A-EU). Hier ist neben der Dokumentation ein Vergabevermerk erforderlich.

³⁾ 215.000 Euro; ⁴⁾ 5.382.000 Euro (Stand: 01.01.2022). Die Schwellenwerte werden alle zwei Jahre geprüft und ggf. angepasst (zuletzt zum 01.01.2022)

⁵⁾ gem. §§ 98, 99 GWB; u. a. Zuwendungsempfänger (gemeinnützige Organisationen), die überwiegend, d. h. zu mehr als 50%, aus öffentlichen Mitteln in Deutschland finanziert werden

⁶⁾ Länder gemäß OECD/DAC-Liste, s.

<https://www.oecd.org/dac/financing-sustainable-development/development-finance-standards/daclist.htm>